

BStGer RR.2019.177 vom 19. September 2019

Bundesstrafgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.177

FR: TPF RR.2019.177 du 19 septembre 2019

IT: TPF RR.2019.177 del 19 settembre 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1, vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021;

- 4 -

Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b. IRSG; BGE 137 IV 134 E. 5 mit Übersicht über die Rechtsprechung; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524 bis 535).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist zusammen mit D. Mitinhaber ("und/oder") der vor- liegenden Bankkundenbeziehung. Damit ist er zur Beschwerde gegen die Herausgabe der Kontounterlagen legitimiert. Auf die auch fristgerecht einge- reichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Schlussverfügung nicht geprüft habe, ob die herauszugebenden Unterlagen für die deutsche Strafuntersuchung potenziell erheblich seien (act. 1 S. 6 ff). So frage die Staatsanwaltschaft Konstanz, wie das Konto bei der Eröffnung am 17. Juni 2004 geäuftnet wor- den sei. Zum einen seien Vorwürfe aus dem Jahr 2004 verjährt, zum anderen bestehe kein zeitlicher Zusammenhang mit dem Zeitraum des Ersuchens ab 1. Januar 2013. Das gleiche gelte für die Vermögensübersichten vom 31. Dezember 2012. Ebenso wenig zeige die Staatsanwaltschaft Konstanz Indizien dafür auf, dass die Kontoeröffnung im Jahr 2004 mit strafbaren Handlungen zusammenhänge. Das ergänzende Ersuchen sei eine verpönte Beweisausforschung. Das Erledigungsschreiben der Bank B. vom 11. Ja- nuar 2019 sei Bestandteil des rein innerstaatlichen Rechtshilfeverfahrens und daher ebenfalls nicht herauszugeben.

E. 3.2

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hin- ausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 63 Abs. 1 IRSG; BGE 139 II 404 E. 7.2.2 Abs. 2). Das Rechtshilfeersuchen hat den Gegenstand und den Grund des Begehrens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Grundsätzlich muss die ersuchte Behörde aufzeigen, dass zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen eine ausreichende in- haltliche Konnexität, d.h. ein ausreichender Sachzusammenhang, besteht

- 5 -

(BGE 129 II 462 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2007 vom 12. No- vember 2007, E. 5.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersu- chenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlag- nahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vorgehen wäre unverhältnis- mässig (BGE 130 II 14 E. 4.3–4.4; TPF 2011 97 E. 5.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717–726). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geld- mittel mit möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktio- nen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind. Es sind grundsätzlich alle sach- lich und zeitlich konnexen sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln (BGE 136 IV 82 E. 4.4; 129 II 462 E. 5.3/5.5; 121 II 241 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 1C_625/2012 vom 17. Dezember 2012 E. 2.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005 E. 4; TPF 2011 97 E. 5.1; TPF 2009 161 E. 5; ZIMMER- MANN, a.a.O., N. 723).

E. 3.3

Tatsächlich prüft die Schlussverfügung der StA/SH vom 26. Juni 2019 zum ergänzenden Rechtshilfeersuchen vom 7. November 2018 die Verhältnis- mässigkeit der Rechtshilfe nicht. Schon die frühere Schlussverfügung vom

E. 3.4

Soweit dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten aufzuerlegen sein werden, ist bei der Festlegung zu berücksichtigen, inwieweit das Beschwerdeverfahren für die Gewährung des rechtlichen Gehörs erforderlich war (vgl. TPF 2008 172 E. 6; BGE 137 I 195 E. 2.7 zur Kassation als Regel; Urteil des Bundesgerichts 1B_334/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.5 bis 2.6): Der Beschwerdeführer äusserte sich am 14. Dezember 2018 zur Eintretensverfügung der StA/SH vom 30. November 2018. Die Bank edierte die Unterlagen danach, am 11. Januar 2019. Die StA/SH gab dem Beschwerdeführer vor Erlass der Schlussverfügung keine Gelegenheit, sich zur Herausgabe der erhobenen Bankunterlagen zu äussern. Dieser, anwaltlich vertreten, rügt dies im vorliegenden Verfahren allerdings auch nicht. Dazu kommt die fehlende Begründung der Verhältnismässigkeit der Herausgabe (obige Erwägung 3.3).

E. 3.5

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers hat die StA/SH indes zu recht nicht geprüft, ob die Verjährung eingetreten sei. Da sie weder im EUeR noch im ZV-D/EUeR enthalten ist, stellt sie gemäss ständiger Rechtsprechung kein Rechtshilfehindernis dar (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 670).

E. 3.6

Die Rügen des Beschwerdeführers gehen fehl. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die materielle Prüfung der Beschwerde zeigt, dass die ausführende Behörde mit der Schlussverfügung das ergänzende Rechtshilfeersuchen nur teilweise zu beantworten scheint. So lautet eine Frage im Rechtshilfeersuchen, was die Begriffe "Vergütung", "Gutschrift" und "Rückzahlung" genau bedeuten würden. Die Bank antwortet darauf, dass sie gerne anhand von konkreten Transaktionen und auf weitere Anforderung Informationen gebe. Die ausführende Behörde lässt daraufhin 5 Monate verstreichen und erlässt ohne Weiteres die Schlussverfügung – in einem Verfahren, in welchem das Thema der Verjährung aufgebracht wurde. Vorinstanz wie Aufsichtsbehörde erhalten von obigem mit Zustellung der vorliegenden Verfügung Kenntnis.

E. 5

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens unterläge der Beschwerdeführer vollumfänglich und würde damit kostenpflichtig. In der Beschwerde rügt er indessen überwiegend die Verhältnismässigkeit der Rechtshilfe, zu welcher er sich bei der Vorinstanz nicht äussern konnte (vgl. obige Erwägung 3.4). Diese setzte sich damit auch nicht auseinander (vgl. obige Erwägung 3.3). Damit ist von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen.

- 7 -